



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

XXII. GP.-NR

56 /AB

2003 -03- 21

zu 44 /J

DR. ERNST STRASSER
HERRENGASSE 7
A-1014 WIEN
POSTFACH 100
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ernst.strasser@bmi.gv.at

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

GZ: 95.000/3955-III/1/b/03

Wien, am 20. März 2003

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde haben am 23. Jänner 2003 unter der Nr. 44/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Bestellung von Dr. Christian Romanoski zum Leiter der Abteilung III/5 der Rechtssektion des Innenministeriums" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 6 und 7:

In der damals für Entscheidungen über Berufungen in Asylverfahren zuständigen Abteilung wurden keine entsprechenden Statistiken mit Bezug auf die jeweiligen Sachbearbeiter geführt. Ich ersuche daher um Verständnis, dass mir eine inhaltliche Beantwortung dieser Fragen nicht möglich ist .

Zu den Fragen 2 bis 5:

Aufgrund der Ausführungen in der parlamentarischen Anfrage lassen sich die dazugehörigen Akten nicht ausheben. Das Asylrecht ist seit jeher eine sehr komplexe Materie. Die Klärung der Frage, ob jemandem Asyl gewährt wird, erfordert die Auseinandersetzung mit dem jeweils konkreten, oft umfangreichen Sachverhalt. Eine seriöse Beantwortung dieser Fragen ist daher leider nicht möglich.

Zu den Fragen 8 und 12:

Meinungen stellen keinen Gegenstand der Vollziehung dar und unterliegen daher auch nicht dem Interpellationsrecht. Ich ersuche daher auch hier um Verständnis, wenn ich von einer inhaltlichen Antwort Abstand nehme.

Zu Frage 9:

Nein.

Zu den Fragen 10 ,11, 13 und 14:

Dr. Romanoski war und ist - wie jeder andere Beamte auch - selbstverständlich an Weisungen seiner Vorgesetzten gebunden. Das Legalitätsprinzip und eine Berücksichtigung der Spruchpraxis der Höchstgerichte fließen in jede Verfahrensentscheidung ein. Ob es zu mündlichen Weisungen gekommen ist, ist nicht nachvollziehbar.

Die mehrjährige Tätigkeit von Dr. Romanoski bei der Konzeption und später Genehmigung von Berufungsbescheiden ist von seinen Vorgesetzten nicht beanstandet worden.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bundesministerium für Inneres sind stets bemüht, ihre Arbeit gründlich, sorgfältig und korrekt zu leisten.

Eine zusätzliche Qualitätskontrolle erfolgte dadurch, dass nicht alle Bediensteten Approbationsbefugnis hatten. Weiters war es dem Abteilungsleiter und den Referatsleitern unbenommen, sich besonders komplexe Sachverhalte zur Genehmigung vorzubehalten.

Bei dem in Rede stehenden Beamten handelt es sich um einen ausgezeichneten Mitarbeiter des Bundesministeriums für Inneres, der über eine langjährige Praxis auf dem Gebiet des Asylwesens verfügt und demnach profunde Kenntnisse dieses Rechtsbereiches aufweist.

Unter diesem Aspekt wurde Dr. Romanoski von der Auswahlkommission einstimmig als der im höchsten Ausmaß qualifizierte Bewerber vorgeschlagen und demnach für die in Rede stehende Funktion mit der Leitung der Abteilung III/5 im Bundesministerium für Inneres betraut.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'L. W. T.' or similar, written in a cursive style.